8A6LniQo

Die letzten Dinge regeln

Das Berliner Testament

Mit Chance und Risiko verbunden

Nach dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung werden jährlich 400 Milliarden Euro in Deutschland vererbt oder verschenkt.

Ein Großteil der Bevölkerung will sich mit dem Thema des Erbens nicht befassen, sondern verlässt sich auf den Gesetzgeber und die gesetzliche Erbfolge. Nur etwa ein Viertel der Bundesbürger verfassen ein Testament, um der gesetzlichen Erbfolge zu entgehen, erläutert Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht.

Sind zum Beispiel zwei Kinder und ein Ehegatte vorhanden, dann erbt der Ehegatte bei Zugewinngemeinschaft die eine Hälfte und die Kinder die andere Hälfte. Um diese Miterbengemeinschaft, die regelmäßig Probleme mit sich bringt, zu vermeiden, wird das sogenannte Berliner Testament gerade auch im Internet als „Allheilmittel“, das es nur abzuschreiben gilt, verbreitet. Es ist von einem Ehegatten vollständig handschriftlich selbst zu schreiben und vom anderen zu unterschreiben.

Das Berliner Testament birgt auch Risiken

Das Berliner Testament kann grundsätzlich nur von Ehegatten errichtet werden. Die Eheleute setzen sich als Alleinerben ein und legen fest, dass nach dem Tod des Letztversterbenden das Vermögen an die gemeinsamen Kinder fällt.

Das klingt zunächst plausibel und entspricht dem innersten Wunsch vieler Menschen, den überlebenden Ehegatten nach dem Tod wirtschaftlich abzusichern. Häufig ist dies der Fall, wenn Ehegatten möchten, dass der Überlebende im ehelichen Wohnhaus bzw. der Wohnung, die im Eigentum steht, verbleiben soll. Die Erbrechtsexpertin Maltry warnt aber vor den Risiken und erläutert diese:

Wichtigster Punkt ist, dass der überlebende Ehegatte nichts mehr am Testament ändern kann. Dies ist in der Standardvariante auch der Fall, wenn sich ein Kind unerwartet verändert, sei es, dass es in schlechte Gesellschaft gerät, einer Sucht verfällt oder sich – auch angetrieben durch den Lebenspartner – nur unfair verhält.

Außerdem ist die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen wichtig. Selbst wenn eine Klausel eingebaut ist, dass ein Kind bei Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches nach dem ersten Todesfall auch im zweiten Todesfall auf den Pflichtteil gesetzt wird, machen viele Kinder schon im ersten Todesfall Pflichtteilsansprüche geltend.

Der Pflichtteilsanspruch ist der Höhe nach die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches, also bei zwei Kindern und einem Ehegatten beträgt er bei Zugewinngemeinschaft ein Achtel. Er ist ein Anspruch in Geld.

Manche brauchen einfach Geld, erklärt Renate Maltry. Sie möchten nicht auf den zweiten Todesfall warten oder sind mit einem Elternteil zerstritten. Den überlebenden Ehegatten kann die Geltendmachung dieser Forderung, also Auszahlung des Geldbetrages, hart treffen, wenn z.B. neben der selbstbewohnten Immobilie kein Geld vorhanden ist.

Angesichts des Alters erhalten viele dann kein Darlehen zur Auszahlung des Pflichtteils mehr und sind gezwungen, aus dem Haus/der Wohnung auszuziehen. Schutz hiervor bietet das Berliner Testament nicht.

Nach dem zweiten Todesfall besteht dann, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, eine Erbengemeinschaft mit der Folge, dass z.B. bei Immobilien bei Nichteinigung der Kinder ein Kind die Teilungsversteigerung beantragen kann.

Grundsätzlich können beide Elternteile jedem Kind Vermögen vererben oder schenken und dabei einen Steuerfreibetrag von 400.000 Euro je Kind ausnutzen. Ehegatten haben einen Steuerfreibetrag von 500.000 Euro.

Beim Berliner Testament wird der Steuerfreibetrag für ein Kind beim Tode des Erstversterbenden nicht genutzt, sondern verfällt; er wird quasi verschenkt. Liegt der Vermögenswert des Erstversterbenden über 500.000 Euro, so muss der Ehegatte Steuern zahlen. Die Kinder müssen dann, wenn sie erben, ein zweites Mal für dasselbe Vermögen Steuern bezahlen.

Besonders bitter ist dies, wenn Ehegatten kurz hintereinander, z.B. bei einem Autounfall versterben. Von der Steuer befreit ist der Ehegatte nur, wenn der Vermögenswert im selbstbewohnten Heim liegt und der Ehegatte dies zehn Jahre selbst weiter bewohnt.

Zudem ist die Erbschaftsteuer progressiv gestaltet. Das heißt, der Steuertarif steigt gem. § 19 EbStG mit der Bemessungsgrundlage. Wenn von jedem Elternteil ein geringerer Betrag ererbt wird, dann wird in einer niedrigeren Progression versteuert, als wenn vom Letztversterbenden in einer hohen Progression versteuert wird.

Um dies zu vermeiden, rät die Erbrechtsexpertin Renate Maltry zur individuellen Gestaltung eines Testaments mit Vermächtnis, sogenannte Supervermächtnis oder zur lebzeitigen Schenkung. Bei einer Schenkung können Freibeträge alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden. Bei Immobilien sollten man jedoch ein Wohnrecht oder einen Nießbrauch eintragen lassen. Der Nießbrauch kann dabei wieder Steuervorteile bringen.

Ausgewogene Rücktrittsrechte sollten nicht vergessen werden, denn sie schützen den Schenker bei allen Gefahren der Übertragung.

Verbringt man den Lebensabend im Europäischen Ausland, ist unklar, ob ausländische Gerichte das Berliner Testament anerkennen. Etliche Länder wie z.B. Frankreich oder Italien kennen dieses Rechtsinstitut nicht. Zwar soll es nach der Europäischen ErbVO Berücksichtigung finden, ob es aber tatsächlich angewandt wird, ist nicht sicher.

Professionelle Unterstützung einholen

Die Erbrechtsexpertin rät deshalb, sich professionelle Hilfe zu holen und beraten zu lassen. Das Testament „von der Stange“ ist nicht immer tauglich und führt oft nicht zum gewünschten Ergebnis. Eine individuelle Regelung kann Zeit, Geld und Nerven sparen. Erbrechtsstreitigkeiten bei Gericht werden häufig wegen unklarer selbst gefertigter Testamente geführt.

Die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung betragen 190 Euro zuzüglich gesetzlicher Mwst. Diesen Betrag sollte man auf alle Fälle für die Überprüfung eines Testaments investieren, um den Nachlass steueroptimiert zu regeln und Ärger oder Streit zu vermeiden.

Durch professionelle Gestaltung kann dies gelingen. Zudem kann der Familienfrieden über Generationen aufrechterhalten bleiben.

Weitere Infos:
Renate Maltry
Rechtsanwältin Fachanwältin Erbrecht Testamentsvollstreckerin AGT

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
NOTFALL
VORSORGEVOLLMACHT
KRANKHEIT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG ▪ (U2 Hohenzollernplatz) ▪ 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 ▪ Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechsanwaeltinnen.com ▪ www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984